

Vorlage Nr. 1228 /21

**Postulat 478:
Beschäftigung von
Sozialhilfeempfänger*innen in der
Gemeinde**

**LB42 Gesetzliche Sozialhilfe
LB43 Ergänzende Sozialarbeit**

13. April 2021

Inhaltsübersicht

1.Ausgangslage und Auftrag	3
2.Frage 1: Heutige Beschäftigungsmöglichkeiten und rechtliche Befugnisse	3
2.1.Grundsätzliches	3
2.2.Heutige Beschäftigungsmöglichkeiten der Gemeinde.....	4
2.2.1. OPTION 1: Berücksichtigung von Sozialhilfebeziehenden für reguläre Anstellungsverhältnisse.....	4
2.2.2. OPTION 2: Befristete Anstellung im Rahmen von gemeindeeigenen Integrationsprogrammen	4
2.2.3. OPTION 3: Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz	5
2.3.Rechtliche Befugnisse	6
2.3.1. Sozialhilferechtliche Rahmenbedingungen und Befugnisse	6
2.3.2. Umsetzung in der Praxis	7
3.Frage 2: Mögliche Tätigkeiten in der Gemeinde	8
4.Frage 3: Einfluss auf die Kosten	8
4.1.OPTION 1: Berücksichtigung von Sozialhilfebeziehenden für reguläre Anstellungsverhältnisse .	8
4.2.OPTION 2: Befristete Anstellung im Rahmen gemeindeeigene Integrationsprogrammen	8
4.3.OPTION 3: Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz	9
5.Fazit.....	10
6.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat.....	10

Nr. Vorlage 1228 /21

Betrifft:	Leistungsbereich	LB42/43 / Gesetzliche Sozialhilfe / Ergänzende Sozialarbeit
	Leistung/Querschnittsleistung	Vermittlung professioneller Hilfe, Arbeitsintegration, Sozialhilfe für Einwohnerschaft
Zuständigkeiten:	Ressort	Soziales
	Mitglied des Gemeinderats	Ferdinand Pulver
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs- /Querschnittsverantwortung	Susanne Beck

1. Ausgangslage und Auftrag

Mit dem Postulat Nr. 478/2020 von Herr Adrian Billerbeck wurde der Gemeinderat beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Es sei aufzuzeigen, welche Beschäftigungsmöglichkeiten die Gemeinde Reinach heute Sozialhilfeempfängern anbietet und wie weit sie rechtlich befugt ist, Sozialhilfeempfänger für gemeindeeigene Arbeiten zu beschäftigen.
2. Es sei aufzuzeigen, welche Tätigkeiten Sozialhilfeempfänger für die Gemeinde Reinach in welchem Umfang ausführen könnten.
3. Es sei zu prüfen, ob allfällige Tätigkeiten für die Gemeinde Reinach Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben und die Sozialhilfekosten oder andere Kosten massgeblich beeinflusst werden.

Das Postulat wurde an der Einwohnerratssitzung vom 31. August 2020 überwiesen. Der Gemeinderat hat die Anfrage geprüft und erstattet hiermit dem Einwohnerrat Bericht.

2. Frage 1: Heutige Beschäftigungsmöglichkeiten und rechtliche Befugnisse

Auftrag: Es sei aufzuzeigen, welche Beschäftigungsmöglichkeiten die Gemeinde Reinach heute Sozialhilfeempfängern anbietet und wie weit sie rechtlich befugt ist, Sozialhilfeempfänger für gemeindeeigene Arbeiten zu beschäftigen.

2.1. Grundsätzliches

Die vom Postulant angesprochene Thematik der Beschäftigung und Integration von bedürftigen Einwohner*innen ist wie von ihm festgehalten eine zentrale Aufgabe und Herausforderung des Ressorts Soziales. Sowohl in der gesetzlichen Sozialhilfe (LB42), wie auch in der ergänzenden Sozialarbeit (LB43) wird der Integration in der strategischen Planung ein hohes Gewicht eingeräumt. Zu den Aufgaben des Bereichs Arbeitsintegration (LB43) gehört es, dass Sozialhilfebeziehende angepasste Unterstützung bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erhalten und dafür auch neue Möglichkeiten geschaffen werden. Dies wird im SSP 4 als Leistungsauftrag wie folgt umschrieben:

«In Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft werden Integrationsprogramme geschaffen und gefördert. Für Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit werden Angebote mit Fokus auf soziale Integration und Erhalt und Förderung von Schlüsselkompetenzen entwickelt.» (SSP 4, 2020-2024, S. 20)

Während im SSP 4 2021-2024 dabei ein strategischer Fokus auf die Vernetzung mit der Wirtschaft gelegt wird, so ist in der Praxis auch *die Gemeinde* als Arbeitgeber und Beschäftigungsfeld berücksichtigt. Es werden bisher grundsätzlich drei verschiedene Formen praktiziert um von der Sozialhilfe unterstützte Personen bei der Gemeinde zu beschäftigen:

- OPTION 1:
Berücksichtigung von Sozialhilfebeziehenden für reguläre Anstellungsverhältnisse
- OPTION 2:
Befristete Anstellung im Rahmen von gemeindeeigenen Integrationsprogrammen gemäss Integrationsprogramm-Verordnung
- OPTION 3:
Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) (inkl. Beschäftigungen im engeren Sinne)

Die heute bereits angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten und die dabei geltenden Rahmenbedingungen für die OPTIONEN 1-3 und werden im folgenden Abschnitt beschrieben. Danach wird anhand von übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Prinzipien die Frage nach den Befugnissen der Gemeinde hinsichtlich Beschäftigungen geklärt.

2.2. Heutige Beschäftigungsmöglichkeiten der Gemeinde

2.2.1. OPTION 1: Berücksichtigung von Sozialhilfebeziehenden für reguläre Anstellungsverhältnisse

a. Rahmenbedingungen:

Für arbeitsfähige Personen ist das primäre Ziel eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe durch Erwerbsarbeit. Unterstützte arbeitsfähige Personen werden verpflichtet sich zu bewerben und eine angebotene Stelle anzunehmen. Die unterstützten Personen erhalten Beratungs- und Coachingangebote von der Sozialberatung und der Fachfrau Arbeitsintegration. Eine wichtige Aufgabe der Fachfrau Arbeitsintegration ist die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern und sie steht daher auch im engen Austausch mit der Personalabteilung und weiteren Bereichen der Gemeinde. Ob eine Anstellung möglich ist, ergibt sich aus der Eignung der jeweiligen Person für die verfügbaren Stellen und die Einstellungsstrategie des Personalwesens und der Abteilungen. Nach Einschätzung des Ressorts Soziales besteht in der Gemeindeverwaltung eine grosse Bereitschaft, auch benachteiligten Personen eine Chance zu geben.

b. Bisherige Möglichkeiten:

Bei der Rekrutierung von Reinigungspersonal für das GZR und die Schulhäuser wurden regelmässig Sozialhilfebezüger*innen berücksichtigt. Auch im Werkhof konnten schon von der Sozialhilfe unterstützte Personen erfolgreich eingegliedert werden. Ferner helfen Sozialhilfeempfänger*innen immer wieder bei den Grossreinigungen der Schulhäuser während der Schulferien und erhalten da einen marktgerechten Stundenlohn. Das gleiche gilt für Hauswartungsfunktionen im Bereich Aufbau und Betreuung von Anlässen, Transporte etc. Während «Kunst in Reinach» wurden Sozialhilfebezüger*innen als Aufsichtspersonen oder in der Verkehrsregelung eingesetzt. Schliesslich setzte die Gemeinde schon gut qualifizierte Sozialhilfebezüger*innen in der Administration ein. Die Abteilung Arbeitsintegration ist stets auf der Suche nach neuen geeigneten Arbeitsmöglichkeiten.

2.2.2. OPTION 2: Befristete Anstellung im Rahmen von gemeindeeigenen Integrationsprogrammen

a. Rahmenbedingungen:

Die Gemeinde verfügt über eigene Integrationsprogramme (IP), in denen die Sozialhilfeempfänger*innen in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einem existenzsichernden Lohn angestellt werden. Deren Gestaltung ist in der «Verordnung über die Abwicklung von Integrationsprogrammen» (Integrationsprogramme-Verordnung, Letzte Revision 12. Mai 2020) geregelt. Voraussetzung gemäss § 17f. SHG ist, dass einerseits eine Leistungsreduktion bei der betroffenen Person vorliegt,

dass andererseits eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50% gegeben ist. Die Integrationsprogramme-Verordnung definiert als Zielgruppe junge Erwachsene ohne Ausbildung und Langzeitarbeitslose. Da die anschliessende Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund steht (Wirkungsziel SSP 4), werden Personen bevorzugt, für die eine gute Prognose für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt besteht. Die IP sollen nicht nur der Beschäftigung dienen, sondern auch dem Sammeln von Praxiserfahrung und damit als Sprungbrett für den Wiedereinstieg. Auch hier ist eine gewisse Eignung für die jeweilige Stelle Voraussetzung, wobei bewusst auch Nischenbeschäftigungen mit geringen Anforderungen gesucht werden (z. B. Heidewart*in, s. u.). Die Betroffenen erhalten einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag und können mit dem Einkommen bei 100%-Pensum üblicherweise von der Sozialhilfe abgelöst werden.

Sozialhilferechtlich werden für die Integrationsprogramme Anreizbeiträge gemäss § 17-18 SHG an die Gemeinde als Arbeitgeberin ausgerichtet, die vom Kanton hälftig finanziert werden. Diese umfassen eine Betreuungspauschale von CHF 400 sowie die Lohnnebenkosten. «Anreizbeiträge», als Eingliederungsmassnahme des Sozialhilferechtes, zielen darauf ab, eine Einarbeitung von leistungsreduzierten Personen im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, bzw. für Arbeitgebende attraktiver zu machen. Die abgeschlossenen Arbeitsverträge müssen zudem der Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft (Paritätische Kommission) zur Vernehmlassung vorgelegt werden. Damit soll Arbeitsmarktneutralität sichergestellt und Dumpinglöhnen und Ausnutzung von Sozialhilfebeziehenden verhindert werden.

b. Bisherige Möglichkeiten:

Die Anstellungen im Rahmen IP betreffen die Heidewart*innen in der Reinacher Heide. Gelegentlich sind zudem Unterstützungsarbeiten für die Werkhofmitarbeitenden oder Anstellungen im Hausdienst vorgesehen. Die Gemeinde arbeitet aber auch sehr eng mit Non-Profit-Organisationen in Reinach zusammen. So werden Sozialhilfeempfänger*innen regelmässig im Rahmen der Integrationsprogramme im WBZ, in der ESB, im Bistro «Glöggli» der Reformierten Kirchgemeinde, im Altersheim Aumatt und im Familienzentrum Oase eingesetzt. Die jährliche Schaffung von neuen Integrationsarbeitsplätzen ist ein Qualitäts- und Prozessziel im JEP.

2.2.3. OPTION 3: Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz

a. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Das Sozialhilfegesetz unterscheidet zwei Arten von Eingliederungsmassnahmen (nebst den erwähnten Anreizbeiträgen): Die «Förderungsprogramme» nach § 16 SHG und die «Beschäftigungen» nach § 19 SHG. Während die Förderungsprogramme die unterstützten Personen befähigen sollen, durch Aneignen von zusätzlichen Schlüsselqualifikationen schnellstmöglich wieder im ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden (berufliche Integration), so ist der Sinn von Beschäftigungen, den unterstützten Personen eine Tagesstruktur zu bieten (soziale Integration). Laut SHG dienen Beschäftigungen den Betroffenen dazu, «deren geordnete Alltagsbewältigung [zu] fördern oder [zu] erhalten» (§ 19 Abs. 1 SHG). Eine «Beschäftigung» kann durchaus auch einen ersten Schritt in Richtung Integration in den ersten Arbeitsmarkt darstellen, oder aber nicht arbeitsmarktfähigen Personen eine niederschwellige Möglichkeit bieten, soziale Kontakte herzustellen und einen geregelten Tagesablauf zu erhalten. Förderungsprogramme und Beschäftigungen sind i. d. R. nicht wirtschaftlich, sondern subventionierte Beschäftigungen (zweiter Arbeitsmarkt), da zusätzliche Begleitung und Förderung der Beschäftigten nötig ist. Für anerkannte Angebote beteiligt sich der Kanton i. d. R. hälftig an den Kosten¹. Dies gilt auch für entsprechende Angebote, die die Gemeinde selber anbietet, sofern vom kantonalen Sozialamt anerkannt.

¹ Kostendach CHF 900/Monat für Förderungsprogramme nach § 16 SHG bzw. CHF 300/Monat für Beschäftigungen nach § 19 SHG. Spezielle Bestimmungen gelten für Flüchtlinge und Ausländer mit Aufenthaltsstatus B/F/S, wo für einen bestimmten Zeitraum die vollen Kosten erstattet werden können (durch den Bund).

b. Bisherige Möglichkeiten:

Mit der Einführung des Programms «pro-kultura» im Mai 2019, welches vom Zentrum Erlenhof im Auftrag der Gemeinde betreut wird, haben einige Sozialhilfeempfänger*innen die Möglichkeit eine Tagesstruktur zu erhalten. Das «pro-kultura-Team» unterstützt den Werkhof Reinach in Littering-Bekämpfung, der Reinigung von Strassen und öffentlichen Plätzen, in der Waldrandpflege, der Instandhaltung von Finnenbahnen, bei der Entsorgung, beim Wässern, beim Aufstellen von Festmobiliar/Marktständen etc. Ein weiteres gemeindeeigenes Programm mit dem Ziel der Sprachförderung ist ein seit 2018 durchgeführter Deutschkurs für Mütter mit Kindern, die auf Grund von Erziehungsaufgaben nicht an regulären Sprachkursen teilnehmen können. Das Projekt wird aktuell von der Sozialberatung evaluiert. Es handelt sich hierbei nicht um eine Beschäftigung mit alltäglichen Arbeiten im Sinne des Postulates, aber um ein Beispiel, wie das Ressort Soziales bedarfsorientiert eigene Förderungsprogramme schafft.

2.3. Rechtliche Befugnisse

Betreffend der Frage nach den rechtlichen Befugnissen ist zwischen der Gemeinde als möglicher *Anbieterin* von Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie der Gemeinde bzw. der Sozialhilfebehörde als Vollzugsorgan der gesetzlichen Sozialhilfe und *Zuweiserin* zu Beschäftigungen zu unterscheiden. Als *Anbieterin* von Beschäftigungsmöglichkeiten sind allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen des Obligationenrechts und das Personalreglement der Gemeinde relevant. Bei sozialhilferechtlichen Eingliederungsmassnahmen (OPTIONEN 2 UND 3) sind zusätzlich die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) zu berücksichtigen und eine Anerkennung durch das Kantonale Sozialamt ist Voraussetzung für eine Beteiligung des Kantons an den anfallenden Kosten. Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde Einwohnerinnen und Einwohnern *als Zuweiserin* zu Beschäftigungen aufzubieten / zu verpflichten, wird im folgenden Abschnitten eingegangen.

2.3.1. Sozialhilferechtliche Rahmenbedingungen und Befugnisse

Der rechtliche Rahmen, um Sozialhilfeempfänger*innen für Beschäftigungen aufzubieten, wird durch die drei Grundsätze abgesteckt, auf die in der Folge eingegangen wird – das *Subsidiaritätsprinzip*, das *Gegenleistungsprinzip* und den *Individualisierungsgrundsatz*:

Das *Subsidiaritätsprinzip* (gem. § 5 SHG) bedeutet in der Sozialhilfe, dass finanzielle und persönliche Hilfeleistungen so festgelegt werden, dass die zumutbare Selbsthilfe gefördert und ausgeschöpft wird. Übergeordnetes Ziel ist die finanzielle Unabhängigkeit und Ablösung von der Sozialhilfeunterstützung. Für arbeitsfähige Personen bedeutet das, dass sie alles Zumutbare unternehmen müssen, um im ersten Arbeitsmarkt die eigene Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und damit ein Einkommen zu erwirtschaften (= *berufliche Integration*). Die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt (vgl. OPTION 1) hat also stets Priorität. Für Langzeitarbeitslose ist je nach individueller Situation die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder die Ausübung einer Beschäftigung (im Sinne einer Tagesstruktur) sinnvoll (OPTIONEN 2 UND 3). Zu der beruflichen Eingliederung kommt hier das Ziel, diesen Personen einen Zugang ins soziale Leben zu verschaffen, aber auch die gesundheitliche Stabilisierung von Sozialhilfebeziehenden zu ermöglichen sowie delinquentem Verhalten entgegenzuwirken (= *soziale Integration*).

Aus § 4 Abs. 3 SHG, in dem die fachliche Beratung («Persönliche Hilfe») als Aufgabe der Sozialhilfe geregelt ist, ergibt sich der sogenannte *Individualisierungsgrundsatz*. Laut dem kantonalen Sozialamt ist dies so zu verstehen, «dass Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen.» (Handbuch Sozialhilfe BL, 2.2.2). Im gleichen Gesetzesparagraphen (§ 4 Abs. 3 SHG) wird das *Gegenleistungsprinzip* eingeführt, wonach Hilfeleistungen mit Gegenleistungen der unterstützten Person verknüpft werden können. Solche

Gegenleistungen sind unter anderem die Pflicht, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 17a lit. g. SHV) oder an durch die Sozialhilfebehörde angeordneten Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (§ 17a lit. f. SHV). Die Gegenleistungen, die in der Sozialhilfeverordnung aufgeführt sind, dienen nicht einer Abgeltung der Unterstützung, sondern sind im Sinne einer Eigenleistung zur Verbesserung der individuellen Situation und zur Sicherung von subsidiären Leistungen zu verstehen.

Zusammenfassend gilt also, dass die Sozialhilfebehörde befugt ist, die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen, insbesondere Beschäftigungen, anzuordnen, aber dass diese bedarfsgerecht für den Einzelfall festgelegt werden müssen. Der jeweilige individuelle Bedarf wird mit Blick auf die Ziele, die sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ergeben, definiert: sie müssen geeignet sein, die Ziele der sozialen und/oder beruflichen Integration zu dienen – das Fernziel ist die Ablösung von der Sozialhilfe. Generalistische Massnahmen (z. B. jede unterstützte Person zu verpflichten an einer bestimmten Beschäftigung teilzunehmen) sind dafür nicht geeignet. Ebenso ergibt sich aus diesen Prinzipien, dass bei Eingliederungsmassnahmen die Integrationsziele vor den Interessen des Einsatzbetriebs Vorrang haben müssen. Nicht zulässig wäre es somit, Sozialhilfebeziehende als unbezahlte Hilfskräfte für Arbeiten anzubieten, die in der Gemeinde anfallen, ohne Bezug zu deren spezifischen Förderbedarf. Ein solches Vorgehen wäre zudem auf Grund von arbeits- und versicherungsrechtlicher Bestimmungen heikel.

2.3.2. Umsetzung in der Praxis

Die Fallführung und damit die individuelle Eingliederungsplanung obliegt den für den jeweiligen Fall zuständigen Sozialberater*innen. Entsprechend der individuellen Situation legen die Sozialberater*innen mit den Hilfebedürftigen erstmals bei Unterstützungsbeginn Zielsetzungen hinsichtlich sozialer und beruflichen Situation fest und definieren die Gegenleistungen. Ein entsprechender Abklärungsbericht mit Empfehlungen und Anträgen werden der Sozialhilfebehörde als Vollzugsorgan vorgelegt und diese erlässt eine Verfügung, in der die Hilfeleistungen (inklusive einer allfälligen Finanzierung von Eingliederungsmassnahmen) sowie die Gegenleistungen (Auflagen) festgelegt werden.

Im Bereich der beruflichen Integration steht der Sozialberatung und den betroffenen Einwohner*innen das Angebot der Fachfrau Arbeitsintegration (LB 43 – Ergänzende Sozialarbeit) zur Verfügung. Die jeweilige Arbeitsteilung zwischen Sozialberatung und Arbeitsintegration (Beratung/Abklärung/Vermittlung) wird im Einzelfall definiert. Eine regelmässige Vernetzung der Bereiche Arbeitsintegration, Sozialberatung und Sozialhilfe im «Fachteam Arbeitsintegration» ist ein zusätzliches Gefäss um die Eingliederungsplanung zu unterstützen. Die konkreten Eingliederungsmassnahmen kann die Gemeinde selber anbieten oder von externen Institutionen einkaufen. Die gemeindeeigenen Angebote werden durch die Fachfrau Arbeitsintegration (gemäss Leistungsauftrag im SSP 4) koordiniert.²

Die aus dem Subsidiaritätsprinzip abgeleitete Orientierung an der «Hilfe zur Selbsthilfe» und der Individualisierungsgrundsatz bilden bei der Eingliederungsplanung und der Festlegung von Massnahmen nicht nur verfahrensrechtliche Prinzipien. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Effektivität von Eingliederungsmassnahmen dann gegeben ist, wenn individuellem Förderbedarf und persönlichen Ressourcen ausreichend Beachtung geschenkt wird und die jeweiligen Zielsetzungen von Fallführenden und Betroffenen transparent gemacht und von diesen geteilt werden.

² Neben den hier relevanten Angeboten für Einwohner*innen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, gehören zu diesen Angeboten auch Beschäftigungsprogramme der Arbeitslosenversicherung (gem. Art. 64a Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG). Dies ermöglicht uns eine gewisse Flexibilität, diese Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten und die Plätze regelmässig zu besetzen.

3. Frage 2: Mögliche Tätigkeiten in der Gemeinde

Auftrag: Es sei aufzuzeigen, welche Tätigkeiten Sozialhilfeempfänger für die Gemeinde Reinach in welchem Umfang ausführen könnten.

Über die bereits bisher von Sozialhilfeempfänger*innen ausgeführten Tätigkeiten wurden im Zusammenhang mit der Frage 1 im vorhergehenden Kapitel berichtet. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Integrationsarbeitsplätze zu schaffen, ist ein zentrales strategisches Ziel in den LB 42 und 43. Dabei ist bei den OPTIONEN 1 + 2 immer die Abwägung zwischen den betrieblichen Anforderungen einer effizienten und qualitativ hochwertigen Gemeindeverwaltung und den Integrationszielen zu machen. Beschäftigungen sollen daher sowohl für die Beschäftigten hinsichtlich der Integration ziieldienlich sein, wie auch aus betrieblicher Sicht sinnvoll (vgl. auch Abschnitt 4.3 hinsichtlich Kostenüberlegungen). Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit innerhalb der Gemeindeverwaltung und in der lokalen Wirtschaft für die Beschäftigung von Bedürftigen Personen ist ein Auftrag, welcher für den Bereich Arbeitsintegration grosses Gewicht hat. Das Ressort Soziales ist überzeugt, die aktuellen Möglichkeiten diesbezüglich, wie oben aufgezeigt, ausgeschöpft zu haben. Sie ist aber stets bestrebt, neue Möglichkeiten zu schaffen, wo dies sinnvoll und ziieldienlich ist.

4. Frage 3: Einfluss auf die Kosten

Auftrag: Es sei zu prüfen, ob allfällige Tätigkeiten für die Gemeinde Reinach Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben und die Sozialhilfekosten oder andere Kosten massgeblich beeinflusst werden.

4.1. OPTION 1: Berücksichtigung von Sozialhilfebeziehenden für reguläre Anstellungsverhältnisse

Anstellungen in regulären Arbeitsverhältnissen sind bei Vollzeitpensen grundsätzlich existenzsichernd, womit der finanzielle Unterstützungsbedarf i. d. R. entfällt. Da es sich um Stellen des ersten Arbeitsmarktes handelt, für welche die Personalkosten ohnehin anfallen, führt dies insgesamt zu einer Kostenreduktion im Gesamtbudget der Gemeinde.

4.2. OPTION 2: Befristete Anstellung im Rahmen gemeindeeigene Integrationsprogrammen

Das Erwerbseinkommen im Rahmen von Integrationsprogrammen ist bei Vollzeitpensen grundsätzlich existenzsichernd, womit der finanzielle Unterstützungsbedarf i. d. R. entfällt³. Die Anreizbeiträge werden je zur Hälfte von Kanton und Gemeinde übernommen und den Arbeitgebenden (in diesem Fall: der Gemeinde) ausgerichtet. Im Bereich der Sozialhilfekosten wird dadurch eine klare Kostenreduktion erreicht, während entsprechende Mehrkosten im Personalaufwand anfallen. Da es sich um Nischenarbeitsplätze handelt und der Lohn höher ist als die Regelunterstützung für eine Einzelperson, ist im Gesamtbudget der Gemeinde von höheren Kosten pro Fall auszugehen (vgl. Tabelle 1, S. 9), wobei gleichzeitig Mehrwert durch die Tätigkeit geschaffen wird, der schwer zu beziffern ist.

Dem gegenüber stünde die Möglichkeit für die Gemeinde, vermehrt Beschäftigungsprogramme der Arbeitslosenversicherung am gleichen Einsatzort zu vermitteln – womit die Kosten für diese Beschäftigungen durch Dritte gedeckt wären und keinen Lohnkosten anfielen – gleichzeitig aber keine Entlastung im Sozialhilfebereich entstünde.⁴

³ Abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation v. a. im Bereich der bedarfsabhängigen Kosten: Einzelperson oder Familie, Effektive Wohnungskosten, effektive Versicherungskosten, variable Gesundheitskosten und weitere notwendige Leistungen.

⁴ Für Beschäftigungen im Rahmen Art. 64a AVIG definiert das KIGA jährlich, wie viele Plätze zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese werden mit CHF 55 pro Tag vergütet. Dies bedeutet aber auch,

Insgesamt steht die nachhaltige Eingliederung der Programmteilnehmenden im Vordergrund und eine erfolgreiche Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt führt unbestritten langfristig zu einer Kostenreduktion im Bereich der Sozialhilfe. Die angebotenen Integrationsprogramme bieten einen klaren Mehrwert für Einwohner*innen in finanziellen Schwierigkeiten, welche die vom Postulanten genannten Ziele auf Seiten der Betroffenen erfüllen.

Tabelle 1: Beispielrechnung (hypothetisch): Vergleich Kosten pro Monat Sozialhilfeunterstützung – Integrationsprogramm (Einzelperson >25 Jahre).

Kosten SH-Unterstützung		Kosten Integrationsprogramm	
Grundbedarf SHG	CHF 997.00	Bruttolohn bei 100%	CHF 3'800.00
Wohnungskosten (maximal)	CHF 1'200.00	Arbeitgeberbeiträge SV	CHF 599.75
Krankenkassenprämie (maximal)	CHF 547.00	./.. Anteil Kanton Lohn-NK	-CHF 559.50
Gesundheitskosten ø	CHF 83.00	./.. Anteil Kanton Anreizbeitrag	-CHF 200.00
Total	CHF 2'827.00	Total	CHF 3'640.25

Ist eine berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich, kann gemäss dem Rechenbeispiel in Tabelle 1 ein Betrag von CHF 2'827 pro Monat bzw. CHF 33'924 im Jahr pro Person bei den Sozialhilfekosten eingespart werden. Bei durchschnittlich 5.5 erfolgreich eingegliederten Teilnehmer*innen pro Jahr (Durchschnittswert 2017-2020 — die Erfolgsquote war 44.5% im Jahr 2020⁵) wären das somit CHF 186'582 im Jahr. Die Mehrkosten eines einjährigen Integrationsprogramms gegenüber einer blossen Sozialhilfeunterstützung bringen somit bei gelungener Integration eine nachhaltige Kostenersparnis in den Folgejahren.

4.3. OPTION 3: Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz

Teilnehmer*innen von Förderungsprogrammen und Beschäftigungen im Sinne des Sozialhilfegesetzes erhalten keinen Lohn, sondern weiterhin die ordentliche Sozialhilfeunterstützung. Beide Formen von Eingliederungsmassnahmen sind nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern subventionierte Beschäftigungen, da zusätzliche Begleitung und Förderung der Beschäftigten nötig ist. Während bei «Förderungsprogrammen» konkrete Unterstützung bezüglich Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit im Vordergrund steht (Kompetenzerwerb, Bewerbungscoaching, etc.) geht es bei «Beschäftigungen» darum, die oft von Mehrfachproblematiken Betroffenen zu begleiten und die Arbeiten zu koordinieren. Bei der Konzipierung des Programmes «pro-kultura» zeigte sich, dass die nötigen Begleitaufgaben nicht im Regelbetrieb des Werkhofes von den dortigen Mitarbeitenden geleistet werden können, sondern dass eine fachliche Betreuung nötig ist. Begleitungs-Kosten fallen somit unabhängig davon an, ob die Beschäftigung durch die Gemeinde angeboten, oder bei Dritten eingekauft wird. Die Sozialhilfebehörde bezahlt monatlich CHF 3'000.00 Vollkosten an den Erlenhof als Leistungserbringer, die anteilmässig auf die Unterstützungskonti der Teilnehmenden aufgeteilt werden. Die Hälfte der Kosten, jedoch maximal 300 Franken pro Person und Monat, werden vom Kanton zurückerstattet. Somit fallen monatlich Fixkosten an, die durch ausreichende Besetzung von mindestens fünf Beschäftigungsplätzen gedeckt werden müssen. Im Gegensatz zu einer Beschäftigung bei privaten Anbietern (in Reinach z. B. ESB oder Blaukreuz Brockenhalle) liegt das Kostenrisiko somit bei der Gemeinde. Sowohl bei pro-kultura wie dem oben beschriebenen Deutschkurs für Mütter wird daher stets die Bedarfsgerechtigkeit überprüft, um sicherzustellen, dass das Angebot

dass wenn z. B. beide Plätze auf dem Werkhof besetzt sind, wir keine Beschäftigungsmöglichkeit für gemeindeinterne SH-Bezüger*innen haben.

⁵ Entwicklung der Erfolgsquote: 2017: 28% / 2018: 36% / 2019: 37.5% (vgl. Jahresberichte der Gemeinde Reinach, LB 43).

ausreichend genutzt wird und neue eigene Angebote werden ebenfalls bedarfsabhängig geplant. Aktuell gibt es keine konkreten neuen Projekte für interne Beschäftigungen, da der Bedarf durch die bestehenden gedeckt ist. Die oben gemachten Feststellungen betreffend laufender Überprüfung von Bedarf und Möglichkeiten gilt für den Bereich der Eingliederungsprogramme weiterhin. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das Angebot von Förderungsprogrammen und Beschäftigungen kurzfristig Mehrkosten verursacht und dass zudem das Kostenrisiko bei eigenen Angeboten höher ist, als bei der Zuweisung zu externen Anbietern. Auch hier gilt, dass eine langfristige Kostenreduktion durch verbesserte Integration sowie der Mehrwert für die Betroffenen und für die Allgemeinheit durch die Tagesstruktur nicht zu beziffern sind.

5. Fazit

Der vom Postulanten angesprochene Thematik der Beschäftigung von Sozialhilfe-Empfänger*innen wird vom Ressort Soziales ein grosses Gewicht zugemessen. Das Ressort sieht sich auf Grund der Anfrage des Einwohnerrates in der diesbezüglichen strategischen Ausrichtung bestärkt. Im gegebenen rechtlichen und organisatorischen Rahmen sind die Möglichkeiten, unterstützte Personen bei der Gemeinde zu beschäftigen, zurzeit ausgeschöpft. Neue Möglichkeiten für Beschäftigungen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde zu schaffen, welche sowohl den Bedürfnissen der Betroffenen und den gesetzten Integrations- und Präventionszielen dienlich sind als auch aus betrieblichen Überlegungen sinnvoll, bleibt eine zentrale Aufgabe für den Bereich Arbeitsintegration.

6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :///:
1. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht zur Beschäftigung von Sozialhilfeempfänger*innen in der Gemeinde zur Kenntnis.
 2. Das Postulat Nr. 478 /2020, überwiesen an der 478. Sitzung vom 31. August 2020, wird abgeschrieben.

Gemeinderat Reinach


Béatrix von Sury d'Aspremont
Vizepräsidentin


Thomas Sauter
Geschäftsleiter